

2011/2

Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Montag, 20. Juni 2011, **19.30 Uhr,**

im Kuspo Bruckfeld, Loogstrasse 2

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. März 2011**
2. **Jahresbericht 2010**
3. **Jahresrechnung 2010**
4. **Revision Gemeindeordnung**
5. **Personalreglement**
6. **Friedhof: Sonderkreditvorlage für ein neues Gemeinschaftsgrab**
7. **Abfallreglement**
8. **Verlängerung der Buslinie 58 „am Berg“**
9. **Parkierreglement**
10. **Antrag gemäss § 68 GemG von Anton Bischofberger, Grüne, betreffend Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Kuspos: Mündliche Beantwortung**
11. **Antrag gemäss § 68 GemG von Anton Bischofberger, Grüne, betreffend Beitritt zum trinationalen Atomschutzverband gegen das AKW Fessenheim: Mündliche Beantwortung**
12. **Verschiedenes**

Anhänge

- **ANHANG I:** Entwurf Personalreglement
- **ANHANG II:** Entwurf Abfallreglement
- **ANHANG III:** Entwurf Parkierreglement mit Plan zu den Parkierzonen

Weitere Unterlagen zum Ratschlag können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.muenchenstein.ch (Politik, Gemeindeversammlungen) eingesehen werden.

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in den Poststellen, am Schalter der Basellandschaftlichen Kantonalbank Gartenstadt und in der Apotheke Zollweiden auf und kann auf der Homepage der Gemeinde Münchenstein (www.muenchenstein.ch) heruntergeladen werden.

Traktandum 2

Jahresbericht 2010

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom vorliegenden Jahresbericht des Gemeinderats für das Jahr 2010 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2010

Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 1'601'753 Franken ab. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital zugewiesen, das neu per 31. Dezember 2010 einen Saldo von 10'171'856 Franken aufweist. Die mittel- und langfristigen Schulden konnten dank Liegenschaftsverkäufen wie im Vorjahr auf 31'600'000 Franken stabilisiert werden.

Die Investitionsausgaben von 5'985'203 Franken liegen um 1'773'203 Franken über den Erwartungen (Budget: Fr. 4'212'000.--).

Die Investitionseinnahmen von 1'449'417 Franken liegen um 639'417 Franken über dem Budget. Die Kanalisationsbeiträge von 836'811 Franken (Budget: Fr. 400'000.--) haben dazu wesentlich beigetragen. In der Gesamtbetrachtung übersteigen die Nettoinvestitionen von 4'535'787 Franken die Erwartungen von 3'402'000 Franken um 1'133'787 Franken.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Aufwandüberschuss von 4'842 Franken (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 274'200.--) aus. Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 270'132 Franken (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 285'700.--) ab. Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete einen Ertragsüberschuss von 183'620 Franken (Budget: Fr. 22'100.--). Die Überschüsse werden durch Einlage bzw. Entnahme aus den entsprechenden Vorfinanzierungen ausgeglichen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2010 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Traktandum 4

Revision Gemeindeordnung

Das Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 (SGS 642.1), in Kraft seit 1. August 2010, regelt die Anzahl der Sekundarschulstandorte im Kanton Basel-Landschaft. Für die Gemeinden Münchenstein und Arlesheim ist ein gemeinsamer Sekundarschulstandort mit einer gemeinsamen Schulleitung und einem gemeinsamen Schulrat festgelegt worden. Es wird weiterhin je eine Schulanlage in Arlesheim und in Münchenstein geführt.

Mit dieser Änderung des kantonalen Rechts ist eine Anpassung der Gemeindeordnung von Münchenstein notwendig geworden. Die Revisionspunkte betreffen die Organisation und Wahl des Schulrats.

Die Anzahl der Schulräte des gemeinsamen Sekundarschulrats legt der Kanton auf sieben Mitglieder fest. Diese setzen sich zusammen aus drei Personen aus Arlesheim und vier Personen aus Münchenstein. Der Einsitz eines Gemeinderatsmitglieds ist nicht vorgesehen.

Der Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten soll gemäss Gemeinderatsbeschluss ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehen. In diesem Rat ist eine Vertretung des Gemeinderats vorgesehen. Der

heutige Schulrat für die Primar- und Sekundarschule besteht aus neun Mitgliedern (davon eine Vertretung des Gemeinderats).

Das Wahlprozedere des Schulrats der Sekundarstufe I wird nicht, wie von der Regierung ursprünglich vorgesehen, dem Wahlmodus der Sekundarstufe II (Gymnasium) angepasst, obwohl es sich bei beiden Schulen um kantonale Schulen handelt. Die Mehrheit der Gemeinden, die sich zu dieser Frage haben vernehmen lassen, weist auf die grössere emotionale und politische Nähe zwischen Sekundarschulräten und Gemeinden hin. Auf eine Änderung des Wahlmodus wird deshalb zum heutigen Zeitpunkt verzichtet. Der Sekundarschulrat soll wie bisher vom Volk gewählt werden.

Die Änderungen im Vergleich

Gemeindeordnung bisher

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

- c. Ortsschulrat, zuständig für den Kindergarten und die Primarschule, bestehend aus 9 Mitgliedern;*
- c^{bis} Sekundarschulrat, zuständig für die Sekundarschule, Anzahl Mitglieder festgelegt durch den Regierungsrat;*

- 1^{bis} Die Mitglieder des Ortsschulrats amten gleichzeitig als Mitglieder des Sekundarschulrats und nehmen deren Aufgaben wahr.*

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

- d. 8 Mitglieder des Ortsschulrats;*

⁴Durch den Gemeinderat und den Schulrat (Orts- und Sekundarschulrat) werden gewählt:

Je ein Mitglied des Musikschulrats.*

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

²Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- der Gemeinderat;
- der Ortsschulrat;
- die Sozialhilfebehörde.*

Verfahren

Inhaltlich und von der Planung her wurden alle Termine mit der Gemeinde Arlesheim abgesprochen. Die Gemeindeordnungen der betroffenen Gemeinden müssen bis spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode der gewählten Schulratsmitglieder (1. August 2012 bis 31. Juli 2016) in Kraft gesetzt sein, damit die Wahl des neuen Schulrats rechtskräftig ist. Eine Änderung der Gemeindeordnung setzt eine Volksabstimmung voraus. Falls die Gemeindeversammlung der revidierten Gemeindeordnung zustimmt, wird im Herbst 2011 die Volksabstimmung durchgeführt. Im Falle der Zustimmung an der Urne tritt die revidierte Gemeindeordnung am 1. Januar 2012 in Kraft. Die gewählten Mitglieder des Sekundarschulrats werden auf das Schuljahr 2013/2014 die neue (gemeinsame) Schulleitung der Sekundarschule Arlesheim-Münchenstein bestellen.

Gemeindeversammlung:	20. Juni 2011
Volksabstimmung:	27. November 2011
Inkrafttreten neue Gemeindeordnung:	1. Januar 2012
Wahlen Schulräte:	17. Juni 2012
Nachwahltermin:	15. Juli 2012
Amtsantritt Schulräte:	1. August 2012

Gemeindeordnung neu

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

- c. Kindergarten- und Primarschulrat, zuständig für den Kindergarten und die Primarschule, bestehend aus 7 Mitgliedern;*
- c^{bis} Sekundarschulrat, zuständig für die Sekundarschule Arlesheim-Münchenstein, bestehend aus 7 Mitgliedern, davon 4 aus Münchenstein;*

gestrichen

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

- d. 6 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats;*
- d^{bis} 4 Mitglieder der Gemeinde Münchenstein im Sekundarschulrat Arlesheim-Münchenstein;

⁴Durch den Gemeinderat und den Kindergarten- und Primarschulrat werden gewählt:

Je ein Mitglied des Musikschulrats.*

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Zusätzlich:

- b^{bis} der Sekundarschulrat;

Antrag

Den Änderungen in der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Traktandum 5

Personalreglement

(s. auch Anhang I)

1. Grundzüge des neuen Personalrechts der Gemeinde Münchenstein

Das zur Genehmigung beantragte Personalreglement vom 20. Juni 2011 ersetzt die beiden bisher geltenden Reglemente, namentlich das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974.

Im neuen Personalreglement sind die wesentlichen Regelungen enthalten; die Ausführungsbestimmungen zu diesen Regelungen werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung geregelt. Der Geltungsbereich des neuen Personalreglements erstreckt sich über das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördenmitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.

Im Anhang I zum neuen Personalreglement werden die fixen Entschädigungen für die vom Souverän gewählten Behörden festgelegt. Diese Entschädigungen werden nicht mehr jährlich der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der fixen Entschädigungen genannter Behörden liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Ansätze der übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Zulasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen vor allem die Änderungen in Bezug auf die vorzeitige Pensionierung, die Treueprämien, das Abschiedsgeschenk, die Abgangsentschädigung und die Streichung der bezahlten freien Nachmittage vor Feiertagen. Das Disziplinarrecht und das Verfahren zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen sind moderner ausgestaltet.

Im Gegenzug profitieren die Mitarbeitenden von der Erhöhung des Ferienanspruchs, einem flexiblen Arbeitszeitmodell und erweiterten Mitsprache- und Mitwirkungsrechten. Die individuellen Lohnerhöhungen für die Mitarbeitenden orientieren sich fortan nicht mehr am jährlichen Anstieg des Dienstalters, sondern an der jeweiligen Qualifikation und Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden. Pauschale und individuelle Lohnerhöhungen werden vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung beantragt und stehen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat der Autonomie der Gemeinde in der Schaffung des Personalrechts wesentliche Bedeutung beigemessen. Unnötige Abhängigkeiten zum kantonalen Personalrecht werden vermieden. Insbesondere im Bereich der Personalkosten sowie der Begründung und Aufhebung der Arbeitsverhältnisse trägt der Gemeinderat einer angemessenen Flexibilität ausreichend Rechnung.

2. Ausgangslage

Das kommunale Personalrecht der Gemeinde Münchenstein basiert auf nachfolgenden zwei Erlassen:

- dem Reglement über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden vom 9. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Juli 2000,
- dem Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten und des Aushilfspersonals (NADO) der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 26. November 1974, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 1974.

Bereits am 21. September 2004 hat der Gemeinderat beschlossen, die vorstehenden Reglemente gesamthaft zu revidieren. Im November 2004 wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Gesamtrevision des Personalreglements eingesetzt; in dieser Arbeitsgruppe war auch eine Vertretung des Verbands des Personals Öffentlicher Dienste VPOD vertreten. Am 27. November 2008 beschloss diese Arbeitsgruppe, die bestehenden Reglemente in der bisherigen Art zu belassen. Die entsprechende Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgte am 19. Mai 2009.

An der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009 wurde von Christine Pezzetta im Namen der FDP Die Liberalen ein Antrag gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180, eingereicht. Dieser Antrag beinhaltet das Ziel, die Gesamtrevision des Personalreglements zügig voranzutreiben und das damals rund zehnjährige

Reglement dem aktuelleren, übergeordneten Recht anzupassen (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009).

Am 3. November 2009 beschloss der Gemeinderat erneut, die Gesamtrevision einzuleiten. Am 25. März 2010 beschloss die Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung des eingereichten Antrags gemäss § 68 Gemeindegesetz von Christine Pezzetta in Sachen Überarbeitung Personalreglement. Im Zeitraum von November 2009 bis Mai 2010 überprüfte der Gemeinderat den gesamten Inhalt genannter Reglemente und präsentierte dem Personal am 15. Juni 2010 die beabsichtigten Änderungen. Nach Abschluss der Vernehmlassung reichte das Personal am 17. September 2010 gemeinsam mit dem VPOD eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats ein.

Aufgrund der zwischenzeitlich aufgenommenen organisations- und personalstrategischen Neuausrichtung, namentlich der Neugliederung der Verwaltungsabteilungen, Einsetzung eines Personalrats und Anstellung eines Geschäftsleiters, beschloss der Gemeinderat am 16. November 2010 die Sistierung der laufenden Arbeiten in Sachen Gesamtrevision des kommunalen Personalrechts.

Am 14. Dezember 2010 erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrats und setzte diese per 1. Januar 2011 in Kraft.

3. Beschreibung des Projektverlaufs zur Revision des Personalreglements

Anlässlich der Klausursitzung des Gemeinderats vom 9. Februar 2011 ergänzte der Gemeinderat sein Leitbild mit dem Bereich Personal wie folgt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Selbständige und entscheidungsfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wertvoll.

Sie werden durch eine systematische Aus- und Weiterbildung für ihre Aufgaben unterstützt, und die berufliche und persönliche Entfaltung wird gefördert.

Durch eine umfassende Information über das Geschehen in unserer Verwaltung und durch Einbezug aller bei der Erarbeitung unserer Ziele schaffen wir ein gutes, motivierendes Arbeitsklima und pflegen eine offene Gesprächskultur.

Gute innerbetriebliche Beziehungen basieren auf dem gemeinsamen Willen zu Zusammenarbeit, Toleranz und Erfolg.

Der Gemeinderat setzt sich für eine faire und zeitgemässe Entlohnung der Mitarbeitenden ein. Leistung und Engagement werden entsprechend honoriert.

Erfolgreiche Lösungen sind zunehmend Teamleistungen. Alle tragen mit dem Erreichen ihres Teilzieles zum Erfolg der ganzen Gemeindegewaltung bei.“

Ebenfalls anlässlich der genannten Klausursitzung definierte der Gemeinderat die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die weitere Überarbeitung des Personalreglements. Am 1. März 2011 verabschiedete er die Projektorganisation, den Projektauftrag und den Phasen- und Kommunikationsplan mit Meilensteinen zur Gesamtrevision des Personalreglements und Beschlussvorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011. Diese Grundlagen wurden den vom Personal gewählten Mitgliedern des Personalrats am 8. März 2011 dargelegt.

Unter der Leitung des Projektausschusses, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten Walter Banga und dem Vizepräsidenten Giorgio Lüthi, revidierte die aus sieben Mitarbeitenden zusammengesetzte Arbeitsgruppe im Zeitraum vom 2. März bis 28. April 2011 die bestehenden zwei Reglemente. Insgesamt hat diese Arbeitsgruppe im genannten Zeitraum rund 200 Arbeitsstunden und zehn Sitzungen für die Revision aufgewendet. Aus dem Personalrat waren zwei Mitglieder in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

Der Gemeinderat hat sich an seinen Sitzungen vom 29. März, 5., 12. und 19. April sowie am 3. Mai 2011 mit dem jeweiligen Bearbeitungsstand befasst und die Einhaltung der gesetzten Rahmenbedingungen sichergestellt.

Der Personalrat hat den Inhalt des neuen Personalreglements im Zeitraum vom 8. April bis am 26. April geprüft und im Rahmen von drei Arbeitssitzungen die entsprechende Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats erarbeitet.

4. Stellungnahme des Personalrats / Würdigung des Gemeinderats

In seiner Stellungnahme führt der Personalrat unter anderem aus, dass die Mitarbeitenden bereit sind, in Bezug auf die vorzeitige Pensionierung, die Treueprämien, das Abschiedsgeschenk und die Abgangsentschädigung finanzielle Abstriche in Kauf zu nehmen. Zudem sind die Mitarbeitenden bereit - durch die Streichung der bezahlten Nachmittage vor Feiertagen - zusätzliche Arbeitszeit zu leisten. Sie tragen damit dem gemeinderätlichen Grundsatz der Kundenorientierung, der Modernisierung und der beidseitigen Flexibilität betreffend Arbeitszeit Rechnung (Stellungnahme Personalrat, 26. April 2011, Seite 5).

Weiter hält der Personalrat in oben genannter Stellungnahme fest, dass die nachstehenden Anliegen für das Gesamtpersonal wesentlich sind:

- Erhöhung des Ferienanspruchs,
- Verzicht auf die neu geplante, vollständige oder teilweise Überwälzung der Prämien für Nichtberufsunfallversicherungen auf das Personal,
- Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung (zwei Jahre) mit Übergangsrente,
- ... und der Herzenswunsch der zwei bezahlten Nachmittage während „dr drey scheenste Dääg im Joohr“ (Stellungnahme Personalrat, 26. April 2011, Seite 5).

Den oben genannten Hauptanliegen trägt § 41 des neuen Personalreglements insofern Rechnung, als der Ferienanspruch bis zum vollendeten 50. Altersjahr neu 25 Arbeitstage beträgt (bisher 20 Arbeitstage). Ab dem vollendeten 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch neu 28 Arbeitstage (bisher 25 Arbeitstage). Ab dem vollendeten 60. Altersjahr bleibt der Ferienanspruch unverändert bei 30 Arbeitstagen.

Die Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung wird in den §§ 62 und 63 des neuen Personalreglements geregelt. Der Anspruch auf vorzeitige Pensionierung besteht zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung und beruht auf Gegenseitigkeit. Das heisst, dass sowohl die Mitarbeitenden als auch die Gemeinde als Arbeitgeberin die vorzeitige Pensionierung verlangen können. Bisher hatten ausschliesslich die Mitarbeitenden das Recht, die vorzeitige Pensionierung vier Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht im neuen Personalreglement während zwei Jahren im Umfang der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Seit dem 1. Januar 2011 beträgt diese 27'840 Franken pro Jahr. Insgesamt beläuft sich der Anspruch auf eine Übergangsrente somit auf 55'680 Franken. Bisher bestand ein Anspruch auf Wegkauf der Renten kürzung der Pensionskasse im Umfang von 25'000 Franken pro Jahr während vier Jahren, insgesamt somit 100'000 Franken.

Den Herzenswunsch der zwei bezahlten Nachmittage während „dr drey scheenste Dääg im Joohr“ hat der Gemeinderat in § 45 des neuen Personalreglements gerne erfüllt.

Der vom Personalrat beantragte Verzicht auf die neu geplante vollständige oder teilweise Überwälzung der Prämien für Nichtberufsunfallversicherungen auf das Personal hat der Gemeinderat nicht gutgeheissen. In § 15 Abs. 2 des neuen Personalreglements ist die Rechtsgrundlage zur Überwälzung der genannten Versicherungsprämien auf das Personal formuliert. Per 2011 betragen die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherungen für das bei der SUVA versicherte Personal 1,94 % des AHV-Bruttolohns bzw. für das bei der AXA Winterthur versicherte Personal 1,258 %. Die Kosten für die NBU Versicherungsprämien belaufen sich insgesamt auf rund 125'000 Franken. Mit Beschluss vom 3. Mai 2011 hat der Gemeinderat festgehalten, dass er beabsichtigt, die NBU Versicherungsprämien, vorbehaltlich der Genehmigung des neuen Personalreglements durch die Gemeindeversammlung, per 2012 in einem Umfang von 0,5 % des AHV-Bruttolohns bzw. insgesamt rund 41'000 Franken auf alle Mitarbeitenden gleichermaßen zu überwälzen.

5. Entschädigung der vom Souverän gewählten Behörden

Auch im Bereich der Behördenentschädigungen wird in § 66 des neuen Personalreglements zwischen den wesentlichen Bestimmungen und den Ausführungsbestimmungen unterschieden. Im Rahmen der Beschlussfassung zum neuen Personalreglement wird der Gemeindeversammlung auch die Festlegung der fixen Entschädigungen der vom Souverän gewählten Behörden gemäss Anhang I beantragt. Diese Entschädigungen werden nicht mehr jährlich der Teuerung angepasst. Die Ansätze der übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Die Aufnahme der übrigen Entschädigungen auf Stufe Ausführungsbestimmungen in der Verordnung hat zur Konsequenz, dass die Entschädigungen der weiteren Behörden, Organe und Träger nebenamtlicher Funktionen sowie die Spesen und variablen Entschädigungen wie z.B. Sitzungsgelder der vom Souverän gewählten Behörden im Rahmen der Budgetierung vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung beantragt werden. Mit dieser Regelung kommt auch der Gemeindeversammlung eine weitergehende Flexibilität zu. Gemeinderat und Gemeindeversammlung erhalten damit die Möglichkeit, auf Veränderungen im Aufgabenbereich und der Belastung der Mitglieder dieser Behörden situativ einzugehen.

Der Gemeinderat trägt mit dieser Neuregelung gemäss § 66 des neuen Personalreglements insbesondere dem Antrag vom 15. September 2009 von Christine Pezzetta im Namen der FDP Die Liberalen gemäss § 68 des Gemeindegesetzes Rechnung.

Mit der beantragten Festlegung der Entschädigungen der Behördenmitglieder beabsichtigt der Gemeinderat den jeweiligen Aufgaben, Aus- und Belastungen, welche die Leitung oder den Einsitz in die entsprechende Behörde mit sich bringen, angemessen Rechnung zu tragen.

Die beantragte Reduktion der Entschädigung des Präsidenten des Ortsschulrats berücksichtigt das seit einigen Jahren umgesetzte Modell der geleiteten Schulen, das eine Verschiebung der Aufgaben der Schulbehörde von den operativen zu strategischen Aufgaben mit sich brachte und zu einer Reduktion der zeitlichen Belastung der Schulbehörden führte. Mit der Umsetzung des Dekrets vom 28. Januar 2010 über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) wird der Schulrat der Gemeinde Münchenstein organisatorisch aufgegliedert in einen Kindergarten- und Primarschulrat und den Sekundarschulrat. Der bisherige Aufgabenbereich des Schulrats wird demzufolge um die Belange der Sekundarstufe I reduziert. Die Entschädigung des neuen Sekundarschulrats geht zulasten des Kantons Basellandschaft. Sache der Gemeinde Münchenstein bleibt die Entschädigung des Kindergarten- und Primarschulrats.

Die zur Genehmigung beantragten Entschädigungen der vom Souverän gewählten Behörden gestalten sich im Gemeindevergleich und im Vergleich zu den bisherigen Entschädigungen wie folgt:

	Münchenstein neu	Münchenstein bisher	Reinach	Muttenz	Binningen	Arlesheim	Aesch
Gemeinderat							
Präsidium	75'000	58'175	100'624	70'000	85'000	56'032	75'300
Vizepräsidium	30'000	23'983	45'016	30'000	35'000	23'065	29'700
Mitglieder	25'000	20'557	37'072	25'000	30'000	16'475	26'400
Sozialhilfebehörde							
Präsidium	12'000	10'277	26'480	12'000	10'000	8'698	8'500
Vizepräsidium	2'000		5'296	2'000	3'500	2'471	
Mitglieder	1'000		4'237			1'516	
Vertretung GR			1'059				
Kindergarten- und Primarschulrat							
Präsidium	8'000	13'703	26'480	6'000	7'500	11'651	5'300
Vize / Ressort	2'000	1'103	1'589	2'000	2'500	3'707	
Mitglieder	1'000					1'324	
Vertretung GR			1'059				
Musikschulrat							
Präsidium	2'000	4'115		4'600	6'000	4'766	
Vizepräsidium	500				2'000	1'589	
Mitglieder	500					794	
Ausrichtung von zusätzl. Sitzungsgeld	ja	ja	Nein, ausg. Mitglieder Schulrat	ja	ja	ja	ja

(Übersicht über die Entschädigungen der vom Souverän gewählten Behörden, Stand April 2011)

6. Fazit des Gemeinderats

Das neue Personalreglement ist systematisch gegliedert und beinhaltet ein autonomes Regelwerk, das gegenüber dem bisherigen Recht von wesentlich mehr Flexibilität in den Bereichen der Kostenkontrolle und -entwicklung, Arbeitszeitmodell und Personalgewinnung und -entlassung geprägt ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Personalreglements hat der Gemeinderat die Anliegen und Anregungen sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite gleichermassen sorgfältig geprüft und aufeinander abgestimmt. Trotz einer voraussichtlich merklichen Reduktion der Personalkosten ist der Gemeinderat überzeugt, mit dem neuen Personalreglement ein ausgewogenes und für die Gemeinde und die Mitarbeitenden gleichermassen vorteilhaftes Regelwerk erarbeitet zu haben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Personalreglements vom 20. Juni 2011.

Antrag

1. Das Personalreglement vom 20. Juni 2011 wird genehmigt.
2. Die Behördenentschädigungen werden gemäss Anhang I zum Personalreglement vom 20. Juni 2011 festgelegt.
3. Der Gemeinderat wird zur Inkraftsetzung nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion ermächtigt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 6**Friedhof: Sonderkreditvorlage für ein neues Gemeinschaftsgrab**

Im bestehenden Gemeinschaftsgrab, das im Jahre 1983 unterhalb des oberen Dienstgebäudes an der Kirchgasse 15 erstellt wurde, stehen nur noch zwölf Gräber zur Verfügung. Gemäss ursprünglichen Berechnungen hätten die Plätze im Gemeinschaftsgrab bis maximal Sommer 2012 ausgereicht. Da diese Bestattungsform immer mehr gewünscht wird, fehlen voraussichtlich in einem Jahr ca. 17 Gräber.

Ursprünglich war geplant, den Kredit für die Erstellung eines neuen Gemeinschaftsgrabs ins Budget 2012 aufzunehmen. Um nicht Angehörige und Verstorbene, die diese Bestattungsform zu Lebzeiten explizit gewünscht haben, abweisen zu müssen, muss die Erstellung eines neuen Gemeinschaftsgrabs vorgezogen werden.

Als geeigneter Standort für das neue Gemeinschaftsgrab wurde die Wiese oberhalb der Aufbahnhalle evaluiert. Diese Wiese ist ein altes abgeräumtes Erdbestattungsfeld, auf dem aus verschiedenen Gründen keine weiteren Erdbestattungen mehr stattfinden können. Der Standort ist durch seine Umgebung mit den Platanenbäumen und angrenzenden Wegen gut geeignet und auch mit dem Rollstuhl zugänglich.

Durch den ehemaligen Leiter des Friedhofs wurden in Zusammenarbeit mit dem Werkhof verschiedene Varianten für ein Gemeinschaftsgrab ausgearbeitet. Die Variante „Garten der Erinnerung“ fügt sich harmonisch in die Umgebung ein. Der Unterhalt der Felder ist durchdacht und wirtschaftlich günstig machbar. Die vorfabrizierten Betonumrandungen passen sich der bestehenden Aufbahnhalle gut an. Die Metallabdeckung mit den Inschriften der Verstorbenen gibt der Anlage einen gepflegten und auch modernen Abschluss. Die Platten sind in einzelnen Elementen so konstruiert, dass sie jeweils entfernt, beschriftet und wieder versetzt werden können. Die Grabstätten bestehen aus einzelnen Zementröhren, die in einem Block zusammenbetoniert werden. In jedem Zementrohr können drei Urnen begraben werden. Die Röhren werden mittels verschraubbaren Gussdeckeln geschlossen und die Oberfläche mit ca. 10 cm hohem Kies abgedeckt. In allen vier Gabelementen können total 1'104 Urnen bestattet werden. Somit kann der Bedarf für voraussichtlich 30 Jahre abgedeckt werden.

In die Mitte der beiden geplanten Grabfelder soll eine Skulptur gesetzt werden. Im Rahmen eines kleinen Wettbewerbs wurden sieben Kunstschaffende um Einreichung eines entsprechenden Vorschlags gebeten. Die Jurierung der eingereichten Vorschläge erfolgt durch den Gemeinderat.

Gemäss Kostenberechnung entstehen für die Neuanlage des Gemeinschaftsgrabs (inkl. künstlichem Schmuck) Kosten in Höhe von ca. 200'000 Franken. Die Bauleitung und die erforderlichen Arbeiten werden unter Leitung des Werkhofs ausgeführt.

Antrag

Für die Neuerstellung einer Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Münchenstein wird ein Sonderkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 7

Abfallreglement

(s. auch Anhang II, Änderungen kursiv geschrieben und grau hinterlegt)

1. Ausgangslage

Das Abfallreglement der Gemeinde Münchenstein, in Kraft seit 1. Januar 1993, regelt die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Unter anderem legt das Reglement fest, dass zur Abfuhr bereitgestellte Kehrriechsäcke und Sperrgut mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen sind. Zur Überprüfung, ob die bereitgestellten Abfälle ausreichend Gebührenmarken aufweisen, führt die Gemeinde regelmässig Sack- und Containerkontrollen durch. Die Erfahrungen mit den Kontrollen zeigen, dass einzelne Abfallverursacher, trotz bereits erfolgter Verwarnung oder ausgesprochener Busse, weiterhin darauf verzichten, ihre Abfälle mit Vignetten zu bekleben. Sie belasten damit die Abfallkasse auf Kosten der Allgemeinheit. Um dies zu vermeiden, sind die Strafbestimmungen des Abfallreglements an die Änderungen der kantonalen Gesetzgebung anzupassen.

2. Bisherige Fassung von § 15 Strafbestimmungen, Abfallreglement Münchenstein

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst oder eine darauf gestützte Verfügung missachtet, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft (§ 46 Gemeindegesetz).

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

3. Neue Fassung von § 15 Strafbestimmungen, Abfallreglement Münchenstein

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwarnt oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft (§ 46a Gemeindegesetz).

² Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

4. Änderungen § 13 Vollzug, Abfallreglement Münchenstein

Abs. 4 wurde neu eingefügt:

⁴ Für den Strafvollzug kann der Gemeinderat einen Bussenausschuss gemäss Gemeindegesetz einsetzen.

Der bisherige Abs. 4 wurde neu nummeriert und mit Abs. 5 bezeichnet.

5. Erläuterungen

Die neue Fassung von § 15 Abs. 1 sieht eine Anpassung der maximalen Bussenhöhe an das Gemeindegesetz vor. In Münchenstein können derzeit Verstösse gegen das Abfallreglement mit maximal Fr. 100.-- bestraft werden. Mit der Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 19. Juni 2003 wurde die Bussenlimite für Gemeindereglemente auf Fr. 5'000.-- erhöht (§ 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft). Die Mehrheit der Baselbieter Gemeinden in der näheren Umgebung von Münchenstein hat seitdem in einer Teil- oder Totalrevision des Abfallreglements das maximale Strafausmass erhöht. Auch die neuen Reglemente in Münchenstein (z.B. Polizei-, Strassen- oder Wasserreglement) sehen jeweils eine Busse bis zu Fr. 5'000.-- vor.

Mit der zeitgemässen Anpassung der maximalen Strafe kann das bestehende Missverhältnis zwischen Höchstbusse und Einsparungen durch systematische Regelverstösse ausgeräumt werden. Das heute geringe Risiko lässt sich einfach kalkulieren:

Die Gebühr für einen 35-Liter Kehrriechsack (der mit Abstand am häufigsten bereitgestellte Abfallsack) beträgt zurzeit Fr. 2.15. Die wöchentliche Bereitstellung mit oranger Gebührenmarke kostet somit 52 x Fr. 2.15 = Fr. 111.80 pro Jahr. Dieser Betrag liegt knapp oberhalb der bisherigen Höchstbusse von Fr. 100.--. Wer wöchentlich sogar zwei 35-Liter Kehrriechsäcke ohne Vignetten z.B. in einem zur Abfuhr bereitgestellten Abfallcontainer einwirft, spart sich zweimal Fr. 111.80 = Fr. 223.60. Das heisst in finanzieller Hinsicht lohnen sich wiederholte Regelverstösse und somit auch die Umgehung des Verursacherprinzips, selbst wenn der Abfallverursacher einmal pro Jahr verzeigt wird. Damit wird eine Abschreckung zur Vermeidung von Regelverstössen durch massvolle Bussen deutlich reduziert.

Mit der neuen Fassung von § 15 Abs. 3 werden die Änderungen im Gemeindegesetz zu den Rechtsmitteln vom 3. Juni 1999 übernommen, wonach das Strafgerichtspräsidium für Berufungen gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses zuständig ist (§ 82 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft).

Mit dem neuen § 13 Abs. 4 wird dem Gemeinderat gemäss § 81 Abs. 4 des Gemeindegesetzes die Kompetenz erteilt, einen Bussenausschuss einzusetzen. Dieser besteht aus mindestens zwei Behördenmitgliedern sowie einem Protokollführer oder einer Protokollführerin.

Die Änderungen werden nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft auf 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

Antrag

Den Änderungen im Abfallreglement wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 8

Verlängerung der Buslinie 58 „am Berg“

Am 13. Juli 2010 wurde der Bauverwaltung eine Petition der Einwohner oberhalb des Dorfkerns mit über 100 Unterschriften zugestellt, welche die Verlängerung der Buslinie 58 bis oberhalb des Dorkerns verlangt.

Mit dem heutigen Fahrplan hat der Bus 58 am Bahnhof Münchenstein eine Wartezeit von 15 Minuten. Für die geplante Fahrstrecke Bahnhof-Hauptstrasse (Friedhof)-Gruthweg-Zelgweg-Schlossmatt-Wendestelle Gruthweg oberhalb Höhenweg und auf der gleichen Strecke zurück benötigt der Bus in etwa diese Zeit.

Die BLT Baselland Transporte AG offeriert den Busbetrieb im Halbstundentakt (ca. 9'000 Fahrten jährlich) für 57'240 Franken inkl. MWST pro Jahr. Der grösste Kostenanteil wird durch den Kanton getragen (Lohnkosten Chauffeur, Fahrzeug). Der Gemeinde werden nur die Betriebskosten für die Zusatzschleife in Rechnung gestellt. Eine komplette Fahrt Bahnhof-Gruthweg-Bahnhof kostet die Gemeinde Fr. 6.-- inkl. Bus und Chauffeur. Wenn die Investitionskosten rechnerisch auf 20 Betriebsjahre verteilt werden, erhöhen sich die Kosten pro Fahrt auf Fr. 7.50.

Die Verlängerung der Buslinie soll vorerst während drei Jahren als Provisorium betrieben werden. Für diese Dauer werden die Haltestellen provisorisch erstellt. Ein standardmässiger und behindertengerechter Ausbau soll erst bei einer allfällig definitiven Einführung erfolgen.

Der Kanton betrachtet die Verlängerung der Buslinie 58 an den „Berg“ als Ortsbuslinie und finanziert weder Betrieb noch Haltestellen. Gemäss Landratsbeschluss vom 3. März 2011 über die Finanzierung der ÖV-Haltestellen muss der Regierungsrat ein Gesetz ausarbeiten, in dem die Bushaltestellen inkl. Wartehäuschen vom Kanton finanziert werden. Dieses neue Gesetz überträgt nur für kantonale finanzierte Linien die Haltestellenkosten an den Kanton. Deshalb sind diese Bushaltestellen der Verlängerung der 58er-Linie von dieser vorgesehenen Neuerung nicht betroffen.

Die Investitionskosten für die provisorischen Haltestellen betragen 100'000 Franken. Für eine Einrichtung der definitiven Haltestellen muss nochmals mit Investitionen von ca. 200'000 Franken im Jahr 2014 gerechnet werden.

Mit Einführung der Verlängerung der BLT-Linie 58 kann der Friedhofbus, der jeweils am Mittwoch-Nachmittag eingesetzt ist, ersetzt werden, da die geplanten Haltestellen der Linie 58 und des Friedhofbusses nahe beieinander liegen. Die jährlichen Kosten für den Betrieb des Friedhofbusses in Höhe von ca. 11'000 Franken entfallen damit. Eine Fahrt zum Friedhof ist täglich im Halbstundentakt möglich, und der Bus kann auch mit U-Abo benützt werden (heute Hin- und Rückfahrt Fr. 5.--). Bei Einführung der Verlängerung der Buslinie 58 wird der Vertrag für den Betrieb des Friedhofbusses per 31. Dezember 2011 gekündigt.

Mit der Busverlängerung kann eine attraktive Wohngegend günstig mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Den Einwohnern am Berg, vor allem älteren und gehbehinderten Personen sowie

Familien mit Kindern, wird damit eine günstige Verbindung zum Bahnhof, zum Einkaufszentrum Gartenstadt, zu Schulen etc. geboten.

Mit der Baustelle am Gruthweg wird der Verkehr zwischen Juli 2011 und Frühling 2012 behindert. Lastwagen und Busse können aber auf dem Gruthweg trotz Baustelle verkehren. Der Bus soll ab Mitte Dezember 2011 den provisorischen Betrieb aufnehmen (Fahrplanwechsel). Nach dem Probetrieb werden die Fahrgastzahlen ausgewertet, und gestützt darauf wird über einen definitiven Betrieb entschieden.

Für die Einrichtung der provisorischen Haltestellen für den Busbetrieb ist im Budget 2011 kein Kredit vorgesehen. Die Finanzierung muss per Sondervorlage gesichert werden.

Die Projektunterlagen (Pläne der provisorischen und Pläne der allenfalls definitiven Bushaltestellen) werden nicht publiziert. Sie können bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Antrag

1. Der Einrichtung eines provisorischen Busbetriebs für eine Verlängerung der BLT-Linie 58 ab Bahnhof Münchenstein-Gruthweg wird zugestimmt.
2. Die jährlichen Betriebskosten von Fr. 57'240.-- werden in die Budgets 2012 bis 2014 aufgenommen.
3. Für die Einrichtung der provisorischen Haltestellen wird einem Sonderkredit in Höhe von Fr. 100'000.-- zugestimmt.
4. Der Betrieb des Friedhofbusses wird per Ende 2011 aufgehoben.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Traktandum 9

Parkierreglement

(s. auch Anhang III)

Weshalb braucht Münchenstein ein Parkierreglement?

Das neue Reglement hat zum Ziel, die überlasteten Quartiere von Fremdparkierern zu entlasten, den Anwohnerinnen und Anwohnern verbesserte Parkiermöglichkeiten zu bieten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Nach der Rückweisung eines Parkierreglements im September 2008 durch die Gemeindeversammlung nimmt der Gemeinderat einen neuen Anlauf, um die Parkierprobleme in den Problemzonen zu lösen. Ein neuer Entwurf des Reglements und der Verordnung wurde auf Basis der Anregungen aus der Gemeindeversammlung und aus den betroffenen Quartieren erarbeitet. In Anlehnung an die Gemeinden Binningen, Birsfelden und Muttenz, die vor der ähnlichen Problematik stehen, soll in den Quartieren mit Parkierproblemen generell die blaue Zone eingeführt werden. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, ausschliesslich die Problemzonen in die Parkierregelung einzubeziehen. Dies sind die Quartiere Gartenstadt, Lange Heid und Fichtenwald (siehe Plan nach Anhang III).

- Die Regelung in den blauen Zonen gilt jeweils von Montag bis Samstag zwischen 08.00 bis 19.00 Uhr. Die blaue Zone gilt nicht für Motorräder, Anhänger und Lastwagen.
- Die Anwohnerinnen und Anwohner können Jahresparkkarten erwerben. Damit ist das unbeschränkte Parkieren möglich. Eine Anwohnerparkkarte kostet Fr. 30.--/Jahr.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebs mit Arbeitsort Münchenstein können Monats- und Jahresparkkarten erwerben. Diese erlauben unbeschränktes Parkieren in der blauen Zone der Parkierzone. Eine Mitarbeiterparkkarte kostet Fr. 40.--/Monat oder Fr. 480.--/Jahr.
- Jedermann - auch Auswärtige (Besucher, Schüler etc.) - kann Tagesparkkarten erwerben und damit einen Tag lang in der Parkierzone parkieren. Eine Tagesparkkarte kostet Fr. 5.--/Tag.
- Für Gewerbetreibende wird die regionale Lösung angestrebt. Bis dahin können die Gewerbefahrzeuge frei parkieren.
- Der Verkauf der Parkkarten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Es ist beabsichtigt, dass Tagesparkkarten auch bei den Verkaufsstellen der Abfallgebührenmarken bezogen werden können.
- Die Umsetzung ist für das Jahr 2012 vorgesehen.

Investitionskosten

Die Umsetzung des Parkierkonzepts kostet für die Einrichtung der Parkierzonen total Fr. 50'000.--. Die Kosten beinhalten Lieferung und Versetzen der Signalisationen und den Ersatz der weissen Parkfeldmarkierung durch die blaue.

Jährlichen Kosten und Einnahmen

Der Aufwand für die Abschreibung der Investitionen und die Ausgabe der Parkkarten beläuft sich auf ca. Fr. 26'000.--; die Einnahmen durch Parkkarten betragen ca. Fr. 28'000.--. Der Aufwand wird mittel- bis langfristig durch die Einnahmen ausgeglichen.

Was darf von den Massnahmen erwartet werden?

- Die Anwohnerinnen und Anwohner werden bevorzugt (und auswärtige Pendler gleichzeitig vom Langzeitparkieren abgehalten).
- Die Anwohnerinnen und Anwohner können verfügbare Parkplätze auf der Strasse mit Parkkarte unbeschränkt belegen.
- Das Parkieren in den heutigen Problembereichen wird erleichtert.
- Wo heute Parkplatzsuchverkehr besteht, wird er abnehmen bzw. wegfallen.
- Das Parkierreglement stützt sich auf die Erfahrungen mit den bewährten Parkierzonen in Birsfelden und Binningen ab. Die blaue Zone ist eine bekannte Einrichtung. Deshalb wird eine Akzeptanz auch von auswärtigen Personen erwartet.

Vernehmlassung

Das Mitwirkungsverfahren im September und Oktober 2010 hat gezeigt, dass das Reglement grundsätzlich unterstützt wird. Bezüglich Parkkartengebühren bestehen verschiedene Ansichten. Der Gemeinderat hat gegenüber dem ersten Vorschlag die Gebühren der Mitarbeiterparkkarte erhöht. Von einzelnen Privatstrassenbesitzern wurden Sonderlösungen gewünscht, die sich aber nicht ins Konzept einpassen würden.

Die kantonale Sicherheitsdirektion hat den Reglementsentwurf am 7. Januar 2011 geprüft und ihm zugestimmt.

Antrag

1. Dem Parkierreglement wird zugestimmt.
2. Für die Realisierung des Parkierkonzepts wird ein Kredit von Fr. 50'000.-- bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Traktandum 10**Antrag gemäss § 68 GemG von Anton Bischofberger, Grüne, betreffend Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Kuspos: Mündliche Beantwortung**

An der Gemeindeversammlung vom 31. März 2011 reichte Anton Bischofberger namens der Grünen Münchenstein folgenden Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein:

„Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung ein Projekt zur Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Kuspo vorzulegen.“

Antrag

Von den mündlichen Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Traktandum 11

Antrag gemäss § 68 GemG von Anton Bischofberger, Grüne, betreffend Beitritt zum trinationalen Atomschutzverband gegen das AKW Fessenheim: Mündliche Beantwortung

An der Gemeindeversammlung vom 31. März 2011 reichte Anton Bischofberger namens der Grünen Münchenstein folgenden Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein:

„Die Gemeinde Münchenstein tritt dem trinationalen Schutzverband gegen das Atomkraftwerk Fessenheim bei.“

Antrag

Von den mündlichen Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Münchenstein, 11. Mai 2011

Für den Gemeinderat

Der Präsident:
Walter Banga

Der Geschäftsleiter:
Stefan Friedli

ANHANG I

Personalreglement der Gemeinde Münchenstein

vom 20. Juni 2011

1. Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördemitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.

² Das Anstellungsverhältnis von Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie von Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht¹ (OR).

³ Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich und das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis von nebenamtlichen Funktionen.

⁴ Für Lernende gilt dieses Reglement ergänzend zum Lehrvertrag.

⁵ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.

2. Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden

2.1 Die Entstehung des Anstellungsverhältnisses

§ 2 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Die Gemeinde stellt alle Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis an; die Anstellung wird in einem individuellen Arbeitsvertrag geregelt.

§ 3 Anstellungsbehörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer bzw. die Aufhebung bestehender Stellen.

² Er stellt als Anstellungsbehörde alle Mitarbeitenden der Gemeinde ein.

³ Er kann die Kompetenz zur Anstellung von befristet angestellten Mitarbeitenden sowie von Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 2 an die Verwaltung delegieren.

§ 4 Stellenausschreibung

¹ Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

² Mit Zustimmung des Gemeinderates kann eine Anstellung auf dem Berufungsweg oder durch Beförderung von Mitarbeitenden erfolgen.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Einsatz des Personals

Die organisatorische Eingliederung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Organigramm der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Auftrag

¹ Der individuelle Auftrag an die Mitarbeitenden ergibt sich aus dem für jede Stelle zu erlassenden Stellenbeschrieb.

² Der Geschäftsleiter kann die Mitarbeitenden vorübergehend verpflichten, Arbeiten auszuführen, die nicht in ihrem Stellenbeschrieb aufgeführt sind, soweit ihnen dies aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Wer einen Vorgesetzten vertritt, erhält dafür keine zusätzliche Entschädigung.

¹ SR 220

² Dauert eine Stellvertretung längere Zeit und führt sie zu starker Mehrbelastung, kann der Gemeinderat dafür eine Entschädigung ausrichten.

§ 9 Nebenbeschäftigungen / Öffentliche Ämter

Für die Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigungen sowie für politische und öffentliche Ämter ist eine Bewilligung des Gemeinderats nötig, wenn diese:

- a. die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit beanspruchen,
- b. ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder
- c. im Hinblick auf ihre Tätigkeit zu Interessenskollisionen führen können.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

§ 10 Schutz der Persönlichkeit

¹ Der Gemeinderat sowie die Vorgesetzten treffen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.

² Alle Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung².

³ Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.

§ 11 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis

¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die öffentlichen Interessen bestmöglich zu wahren.

² Für die beruflichen Angelegenheiten gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

§ 12 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz³.

§ 13 Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind kleinere Gaben von geringem Wert. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Berufliche Vorsorge

¹ Alle Mitarbeitenden müssen der von der Gemeinde gewählten Personalvorsorgeeinrichtung beitreten.

² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gelten die Statuten und Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtung.

³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in der Wahrnehmung ihrer Interessen durch eine paritätische Kommission vertreten.

⁴ Die paritätische Kommission überwacht die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 15 Weitere Personalversicherungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer Ihrer Anstellung für die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen und für eine Taggeldleistung im Krankheitsfall versichert.

² Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen kann der Gemeinderat ganz- oder Teilweise auf die Versicherten überwälzen.

§ 16 Mitspracherecht

Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in gesamtbetrieblichen Personalfragen. Sie können sich zu allen Betriebs- und Personalfragen äussern und dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten. Sie nehmen dieses Recht durch den Personalrat wahr.

§ 17 Personalrat

¹ Die Mitarbeitenden können zur Erörterung der sie betreffenden Grundsatzfragen betrieblicher und personeller Art aus ihrer Mitte einen Personalrat wählen.

² Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten des Personalrats in einer Verordnung.

² SGS 162

³ SGS 180

§ 18 Arbeitszeit

Die Mitarbeitenden arbeiten grundsätzlich nach dem Jahresarbeitszeitmodell.

§ 19 Überstunden

¹ Wenn es die Verhältnisse erfordern, können die Mitarbeitenden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

² Überstunden sind in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres zu beziehen. Die Mitarbeitenden dürfen höchstens ein Überstundenguthaben von 45 Stunden auf das Folgejahr übertragen. Darüber hinaus gehende Guthaben werden per Ende Jahr, ohne Anspruch auf Entschädigung gestrichen.

§ 20 Kompensation von Überstunden

¹ Mit Bewilligung des Vorgesetzten und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können pro Kalenderjahr bis zu 15 ganze Tage kompensiert werden. Die Vorgesetzten können die Kompensation maximal in einer Serie von 5 aufeinander folgenden Tagen bewilligen.

² Weitergehende Kompensationen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Geschäftsleiters.

§ 21 Überzeit

Als Überzeit gilt nur die angeordnete Arbeitszeit, welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreitet. Überzeit kann wie folgt ausgeglichen werden:

- a. durch Freizeit von gleicher Dauer im Einvernehmen mit der/dem Vorgesetzten,
- b. durch Auszahlung ohne Zuschlag bei Überzeit bis zu 60 Stunden pro Kalenderjahr,
- c. durch Auszahlung mit einem Zuschlag von 25 % bei Überzeit von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr.

§ 22 Arbeitsverhinderung

¹ Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung muss der/die Mitarbeitende der/dem Vorgesetzten umgehend Mitteilung machen.

² Ab dem 3. Tag muss der/die Mitarbeitende ein Arztzeugnis vorlegen, aus dem die mutmassliche Dauer der Abwesenheit hervorgeht. In begründeten Fällen kann der Geschäftsleiter ab dem ersten Krankheitstag ein Arztzeugnis verlangen.

³ In begründeten Fällen können Mitarbeitende vom Gemeinderat verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 23 Mitarbeiterqualifikation

Die Vorgesetzten führen mindestens einmal jährlich mit ihren Mitarbeitenden ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch durch.

§ 24 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Er kann dafür bezahlten Urlaub sowie Kostenbeiträge gewähren.

§ 25 Arbeitszeugnis

Die Mitarbeitenden haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer der Anstellung, die konkreten Aufgaben sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht. Sie können jederzeit die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses verlangen.

2.3 Besoldung**§ 26 Lohn**

¹ Der Gemeinderat ordnet die Stellen mittels analytischer oder summarischer Funktionsbewertung Lohnbändern zu.

² Er stellt die Umsetzung eines leistungsorientierten Lohnsystems sicher.

³ Er beantragt im Rahmen des Budgets die finanziellen Mittel für die pauschalen und individuellen Lohnerhöhungen.

⁴ Für die Beurteilung der Gehaltsanpassung sind folgende Gesichtspunkte massgebend:

- a. Entwicklung der Lebenshaltungskosten,
- b. allgemeine wirtschaftliche Situation,
- c. Arbeitsmarktlage,
- d. finanzielle Situation der Gemeinde,
- e. individuelle Leistung der Mitarbeitenden.

⁵ Die generelle Anpassung gilt für alle Mitarbeitenden und führt zu einer entsprechenden Veränderung der Gehaltsbänder. Der individuelle Anteil der Gehaltsanpassung wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Leistungsbeurteilungen auf die Mitarbeitenden verteilt.

§ 27 Lohnzahlung

Den Mitarbeitenden wird monatlich je 1/13 des Jahreslohnes ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird in der Regel mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

§ 28 Persönliche Prämien

Zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen Einzelner oder eines Teams von Mitarbeitenden kann der Gemeinderat einmalige Prämien zusprechen.

§ 29 Sozialzulagen

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Kinder-, Ausbildungs-, und Erziehungszulagen.

§ 30 Weitere Leistungen

Der Gemeinderat kann den Mitarbeitenden weitere Leistungen und Kostenbeiträge im Rahmen des genehmigten Budgets gewähren.

§ 31 Treueprämie

¹ Ab Vollendung des 10. Dienstjahres erhalten die Mitarbeitenden alle 10 Jahre eine Treueprämie von Fr. 3'500.--. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe anteilmässig.

² Die Mitarbeitenden können die Treueprämie nach ihrer Wahl in zwei Wochen zusätzliche Ferien umwandeln.

§ 32 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Provisionen, Honorare

¹ Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Entgelte, die sich aufgrund der von ihnen erbrachten dienstlichen Leistungen ergeben und von der öffentlichen Hand oder Privaten erbracht werden, wie Beiträge, Gebühren, Entschädigungen und Provisionen.

² Mitarbeitende, die vom Gemeinderat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, müssen die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Honoraransprüche an die Gemeinde abtreten.

³ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen durch schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 33 Ersatz von Auslagen

Den Anspruch und Ersatz von Auslagen regelt die Verordnung.

§ 34 Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall erhalten die Mitarbeitenden während den ersten 12 Monaten den vertraglich vereinbarten Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.

² Vom 13. bis 24. Monat erhalten sie 80 % des Lohnes zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.

³ Haftet eine Drittperson für die durch Krankheit oder Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit, werden die Leistungen der Gemeinde soweit gekürzt, als sie zusammen mit den Leistungen der Drittperson den vollen Lohn übersteigen.

§ 35 Krankheit während Ferien/Urlaub

¹ Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien werden diese für die in einem Arztzeugnis bescheinigte Dauer unterbrochen.

² Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den besoldeten und unbesoldeten Urlaub, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Urlaubszweck wegen der Krankheit oder des Unfalls nicht erfüllt werden konnte.

§ 36 Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst

¹ Während der Dauer der Rekrutenschule erhalten ledige Personen ohne Unterstützungspflicht 50 % des vertraglich vereinbarten Lohns. Ledige Personen mit Unterstützungspflicht sowie verheiratete Personen erhalten 80 % des Lohns.

² Wer einen Beförderungsdienst absolviert, erhält 80 % des Lohns.

³ Für alle übrigen Militärdienstleistungen wird der volle Lohn ausgerichtet.

⁴ Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so muss der/die Mitarbeitende die während des Militärdienstes bezogene Differenz zwischen der Erwerbsausfallentschädigung und der Lohnfortzahlung anteilmässig zurückerstatten.

⁵ Diese Regelung gilt auch für den Zivildienst sowie für den Zivilschutz- und den Feuerwehrdienst.

⁶ Erwerbsausfallentschädigungen fallen bei ganzer oder teilweiser Lohnfortzahlung an die Gemeinde. Taggeldentschädigungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes fallen an die Gemeinde, sofern die Dienstleistungen während der Arbeitszeit erfolgen.

§ 37 Lohnanspruch bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Den Mitarbeiterinnen wird während dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub der bisherige Lohn während 16 Wochen bezahlt.

§ 38 Lohnauszahlung

Der Lohn wird monatlich, in der Regel am 25. des Monats, ausbezahlt.

§ 39 Abschiedsgeschenk

Beim Austritt aus dem Gemeindedienst infolge Pensionierung oder Invalidität gewährt die Gemeinde den Mitarbeitenden ein Abschiedsgeschenk.

§ 40 Lohnnachgenuss

Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben die hinterbliebenen Angehörigen (Ehegatte oder Ehegattin, Kinder, Eltern und mit ihr/ihm in Familiengemeinschaft lebende Personen), die mit dem Todesfall ihren vollen oder teilweisen Unterhalt verlieren, noch Anspruch auf den Lohn für den laufenden Monat. Vom folgenden Monat an erhalten die Hinterbliebenen die Leistungen der Pensionskasse, wobei die Gemeinde noch während neun Monaten zusätzlich die Differenz zwischen dem statutarischen Rentenanspruch und dem zuletzt bezogenen vollen Lohn leistet.

2.3 Ferien

§ 41 Ferienanspruch

¹ Die Mitarbeitenden haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.

² Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich mit dem vollendeten 50. Altersjahr auf 28 Arbeitstage und mit dem vollendeten 60. Altersjahr auf 30 Arbeitstage.

§ 42 Bezug der Ferien

¹ Die Mitarbeitenden müssen die Ferien in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres beziehen. Sie dürfen höchstens ein Ferienguthaben von einer Woche auf das Folgejahr übertragen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in der Verordnung regeln.

² Die Mitarbeitenden legen ihre Ferien im Einvernehmen mit den Vorgesetzten so fest, dass dadurch der Arbeitsablauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 43 Barabgeltung

¹ Die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.

² Für nicht bezogene Ferienguthaben besteht bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses kein Anspruch auf Entschädigung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in der Verordnung regeln.

§ 44 Ferienkürzung

¹ Für die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs besteht kein Ferienanspruch.

² Bei längerer Absenz von zusammen mehr als drei Monaten Dauer im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst, Niederkunft etc. werden die Ferien für jeden weiteren Monat um 1/12 des jährlichen Anspruchs gekürzt.

³ Dauert die Absenz während unbestimmter Zeit und kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Stelle nicht mehr antreten, entfällt der gesamte Ferienanspruch.

§ 45 Feiertage

¹ Als bezahlte arbeitsfreie Tage gelten die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie der Montag- und Mittwochnachmittag der Basler Fasnacht.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche arbeitsfreie Tage festlegen.

§ 46 Bezahlter Urlaub

¹ Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeitenden folgender Urlaub gewährt:

- a. Fünf Arbeitstage Vaterschaftsurlaub bei der Geburt von eigenen Kindern.
- b. Drei Arbeitstage beim Tod eines Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, von Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern, Kindern oder Pflegekindern.
- c. Drei Arbeitstage bei der eigenen Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft.
- d. Zwei Arbeitstage pro Fall bei Erkrankung der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder, sofern die notwendige Betreuung nicht anderweitig zu bewerkstelligen ist.
- e. Ein Arbeitstag bei der Bestattung von nahestehenden Personen.
- f. Ein Arbeitstag bei der Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft von eigenen Kindern.
- g. Ein Arbeitstag bei Wohnungswechsel - einmal pro Kalenderjahr.

² Über weitergehenden bezahlten Urlaub entscheidet der Gemeinderat.

§ 47 Unbezahlter Urlaub

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.

2.4 Haftung und Disziplinarrecht

§ 48 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber für Schäden, welche ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Dritte können diese Schäden ausschliesslich der Gemeinde gegenüber geltend machen.

² Die Mitarbeitenden haften selbst für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

§ 49 Disziplinarrecht

¹ Besteht der Verdacht, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegen einen Disziplinarartbestand verstossen haben, so eröffnet der Gemeinderat gegen sie ein Disziplinarverfahren.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz, Disziplinar massnahmen zu verfügen, an den Geschäftsleiter delegieren.

³ Disziplinarartbestände sind:

- h. grobe Verletzung der Dienstpflichten;
- i. schuldhaftes, mit den Dienstpflichten nicht zu vereinbarendes Verhalten während der Arbeitszeit und ausser Dienst.

⁴ Disziplinar massnahmen sind:

- a. Ermahnung
- b. Verwarnung
- c. Entlassung

⁵ Hat der Gemeinderat von einem Vorfall seit drei Monaten Kenntnis, ohne ein Disziplinarverfahren eröffnet zu haben, oder sind seit einem Vorfall zwei Jahre verflossen, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.

§ 50 Ermahnung

Ein Arbeitnehmer, der seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von seinem/seiner Vorgesetzten beim ersten Mal mündlich ermahnt. Der/die Vorgesetzte informiert den Geschäftsleiter über die Ermahnung.

§ 51 Verwarnung

Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann der Geschäftsleiter eine schriftliche Verwarnung aussprechen, in der auch die mögliche Entlassung bei weiteren Verfehlungen angekündigt wird.

§ 52 Entlassung

Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis mit der/dem Mitarbeitende/n nach der zweiten fruchtlosen Verwarnung kündigen.

2.5 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 53 Kündigungsfristen und -termine

¹ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig schriftlich unter Einhaltung nachfolgender Fristen gekündigt werden:

- a. Während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen.
- b. Im ersten Anstellungsjahr mit einer Frist von 1 Monat auf ein Monatsende.
- c. Ab dem zweiten Anstellungsjahr mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen vertraglich längere Kündigungsfristen vorsehen.

§ 54 Kündigungsform

¹ Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Gemeinde begründet die Kündigung und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 55 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung von Seiten der Gemeinde setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus, namentlich:

1. Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Mitarbeitenden nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle bei der Gemeinde anzubieten.
2. Mangelnde Eignung des/der Mitarbeitenden für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder Mängel in der Leistung oder im Verhalten oder persönliche Gründe, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angemessen angesetzten Bewährungszeit fortsetzen.
3. Mangelnde Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.
4. Aussprache wiederholter und fruchtloser Verwarnungen.

§ 56 Kündigungsschutz

Vor Erlass jeder Kündigung ist die betroffene Person anzuhören. Im Übrigen gelten die Artikel 336 ff. Obligationenrecht.

§ 57 Fristlose Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Als wichtige Gründe gelten Gründe gemäss Artikel 337 ff. Obligationenrecht.

§ 58 Abgangsentschädigung

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse der Gemeinde liegt eine Abgangsentschädigung bis zu drei Monatslöhnen zusprechen, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

§ 59 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität

¹ Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Wird dem bzw. der Mitarbeitenden eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so gewährleistet die Gemeinde eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

§ 60 Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters pensioniert.

² Das ordentliche Rentenalter wird mit der Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Sehen die Anschlussvereinbarung oder die Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung ein tieferes Rentenalter vor, ist dieses als ordentliches Rentenalter massgebend.

§ 61 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ordentliche Pensionsalter erreicht.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters das Anstellungsverhältnis bis zur gesetzlichen Altersgrenze verlängern.

§ 62 Vorzeitige Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die vorzeitige Pensionierung ebenfalls bis zu zwei Jahren vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.

³ Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen.

⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen kann die vorzeitige Pensionierung auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 63 Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden haben bei vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf eine Übergangsrente der Gemeinde.

² Die Übergangsrente entspricht der maximalen einfachen AHV-Jahresrente. Sie wird während höchstens zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die Mitarbeitenden können die Auszahlung der Übergangsrente als Einmaleinlage in die Personalvorsorgeeinrichtung oder als Direktzahlung pro Jahr oder pro Monat verlangen.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre.

⁵ Die Übergangsrente und die Leistungen der Pensionskasse dürfen gesamthaft 90 % der letzten Bruttobesoldung nicht übersteigen.

⁶ Die Gemeinde leistet bei vorzeitiger Pensionierung keine AHV-Beiträge mehr.

§ 64 Ausgleich der Arbeitszeit

Am Ende des Anstellungsverhältnisses muss der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die Mehr- oder Minderstunden seiner ordentlichen Arbeitszeit ausgleichen. Nicht ausgeglichene Minderstunden werden zulasten des Mitarbeitenden verrechnet. Nicht ausgeglichene Mehrstunden bis max. 60 Stunden werden als Überstunden - ohne Zuschlag - vergütet.

3. Die Stellung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der übrigen Organe der Gemeinde

§ 65 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die übrigen Organe der Gemeinde und die Träger nebenamtlicher Funktionen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde bestmöglich zu wahren.

² Für ihre Tätigkeit gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Beendigung ihres Mandats bestehen.

§ 66 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen erhalten eine feste Jahresentschädigung gemäss Anhang I.

² Die übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 67 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 68 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Gemeinderates in Personal- und Lohnfragen können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

² Disziplinarrechtliche Verfügungen des Geschäftsleiters sowie Verfügungen von Behördenmitgliedern können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974 werden aufgehoben.

§ 70 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion in Kraft, der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang I

Entschädigungen von Behördenmitgliedern

Gemeinderat

Präsident/in.....Fr.	75'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	30'000.--
Mitglieder.....Fr.	25'000.--

Sozialhilfebehörde

Präsident/in.....Fr.	12'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	2'000.--
Mitglieder.....Fr.	1'000.--

Kindergarten- und Primarschulrat

Präsident/in.....Fr.	8'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	2'000.--
Mitglieder.....Fr.	1'000.--

Musikschulrat

Präsident/in.....Fr.	2'000.--
Vizepräsident/in.....Fr.	500.--
Mitglieder.....Fr.	500.--

ANHANG II

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallreglement)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 23. Juni 1992

*Änderungen vom 20. Juni 2011**

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt gestützt auf §§ 40 ff. des Umweltschutzgesetzes Baselland folgendes

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushaltungen ¹).

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflicht der Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den von der Gemeinde bezeichneten separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonder- und Problemabfälle wie Elektronikgeräte und Altreifen müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

⁵Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuerwerfen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

⁶Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden. Für organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können, ist die Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz massgebend.

⁷Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen müssen wiederverwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden. Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, muss das Verwenden von Mehrwegmaterialien empfohlen werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

²Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet regelmässig. Für Sperrgut können zusätzliche Abfuhr durchgeföhrt werden. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebiets liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfälle sind mit der entsprechenden Gebührenmarke wie folgt bereitzustellen:

- a. in geeigneten Kehrrihtsäcken (einzeln oder in Containern);
- b. Sperrgut in einem soliden und geschlossenen geeigneten Gebinde, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

⁴Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die Kehrrihtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben.

⁵Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwendung von wiederverwertbaren Abfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. organische Gartenabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. übrige Metalle
- g. Textilien
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- k.

²Die Organisation der Sammelstellen und Separatsammlungen obliegt dem Gemeinderat. Er weitet die Separatsammlungen aus, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet.

²Die Gemeindeverwaltung informiert und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

³Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst

⁴Die Gemeinde fördert die Anwendung von Kompost.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e. Thermometer
- f. Medikamente
- g. Putz- und Reinigungsmittel
- h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel, etc.)
- k. Labor- und Fotochemikalien
- l. Säuren und Laugen
- m. andere

²Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³Sie sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten¹⁾ gesammelt und zu den Abfallanlagen, bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geföhrt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Kehrriht und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. Sie richten sich gemäss dem Verursacherprinzip nach den bereitgestellten Mengen. Für die Abfuhr von Gartenabfällen und deren Kompostierung erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

²Die Gebühren werden in einer Verordnung des Gemeinderates festgelegt und periodisch angepasst.

³Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen aus Haushalten werden in der Regel keine Gebühren erhoben. der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden (Kühlgeräte etc.)

⁴Die Gebührensätze sind mit den umliegenden Gemeinden abzusprechen.

§ 9 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, aus der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle ersichtlich sind.

²Die Abfallrechnung bildet Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Kehricht und Sperrgut.

³Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

D. Vollzug

§ 10 Information

¹Die Gemeindeverwaltung ist Auskunftsstelle, informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

²Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sowie Details zur Kehricht und Sperrgutabfuhr festgehalten sind.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Kauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³Sie klärt vor Neuanschaffung von Geräten deren Reparierbarkeit ab und zieht wo sinnvoll Reparaturen einer Neuanschaffung vor.

⁴Die Gemeinde sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 12 Abfallstatistik

¹Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

²Sie veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Sie zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird. Insbesondere kann er die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestellten Kehrichtsäcken oder Gebinden veranlassen, um Verantwortliche zu ermitteln.

²Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

³Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

⁴*Für den Strafvollzug kann der Gemeinderat einen Bussenausschuss gemäss Gemeindegesetz einsetzen.**

⁵Der Gemeinderat regelt weitere Details in einer Verordnung.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹*Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwarnet oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft (§ 46a Gemeindegesetz).**

²*Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.**

³*Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.**

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kehrichtreglement vom 7.12.1967 sowie dessen Ausführungsbestimmung vom Juli 1981 werden aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1992.

NAMENS DES GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Dr. F. Zweifel

P. Helfenberger

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland hat das vorliegende Abfallreglement mit Beschluss Nr. 424 genehmigt am 21. August 1992.

¹⁾Gemäss Genehmigungsbeschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion: Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben.

Dieses Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1993.

**Änderungen vom 20. Juni 2011 von der Bau- und Umweltschutzdirektion am dd. Monat 2011 genehmigt und auf 1 Juli 2011 in Kraft gesetzt.*

*Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
Regierungsrätin S. Pegoraro*

ANHANG III

Parkierreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

von der Gemeindeversammlung beschlossen am ...

I Allgemeines

§ 1 Ziele

Das Parkieren von leichten Motorwagen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig erklärt mit folgenden Zielen:

- Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ortsansässigen Gewerbebetriebe sollen ihre leichten Motorwagen nach Möglichkeit tagsüber zeitlich unbeschränkt abstellen können.
- Das unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund, durch nicht in Münchenstein wohnhafte Personen, ist möglichst zu verhindern.

§ 2 Parkierverordnung

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Parkierverordnung.

§ 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das Parkieren von leichten Motorwagen in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften für die im Anhang gekennzeichneten Strassen in den Quartieren (in der Folge Parkierzone genannt)

- Gartenstadt
- Lange Heid
- Fichtenwald.

§ 4 Parkiergebühren und Parkierdauer

¹Parkplätze gemäss §3 werden der Gebührenpflicht unterstellt. Die Parkierdauer wird gemäss § 6 beschränkt.

² Die Parkiergebühren werden durch den Gemeinderat in der Parkierverordnung festgelegt. Sie sind auf den Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 (= 104.7 April 2010) indexiert.

Eine Parkkarte kostet:	pro Tag	min. CHF	5.00	max. CHF	10.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro Monat	min. CHF	25.00	max. CHF	50.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro 1/2 Jahr	min. CHF	150.00	max. CHF	300.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro Jahr	min. CHF	300.00	max. CHF	600.00
für Einwohner	pro Jahr	min. CHF	25.00	max. CHF	60.00

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Modalitäten der regionalen Gewerbeparkkarte mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Organen zu vereinbaren.

II Parkierzone und Signalisation

§ 5 Parkierzone

Die Parkierzone umfasst öffentliche Parkplätze markiert oder unmarkiert, welche in einer signalisierten Zone gemäss Anhang zusammengefasst sind.

- In der Parkierzone kann tagsüber mit blauer Parkscheibe „Parkieren mit Parkkarte“ gemäss Signalisationsverordnung des Bundes Art. 48a. zeitlich beschränkt parkiert werden.
- Das Parkieren in der Parkierzone mit Einwohner- oder Mitarbeiterparkkarte ist zeitlich unbeschränkt.

§ 6 Signalisation und Markierung

¹ Die Parkfelder werden wie folgt markiert und signalisiert: blaue Zone „Parkieren mit Parkkarte“ gemäss Signalisationsverordnung des Bundes Art. 48 a.: „An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08:00 und 19:00 Uhr eine beschränkte Parkzeit.“

III Parkkarten

§ 7 Grundsätze

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie enthebt nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

² Die Parkkarte hat Gültigkeit in der Parkierzone.

³ Motorwagen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Einsatz ist das Parkieren ohne Parkkarte auf Parkplätzen der Parkierzone während der Einsatzdauer erlaubt.

§ 8 Erteilung und Entzug von Parkkarten

¹ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarten.

² In der Verordnung werden die Bezugsstellen der Parkkarten festgelegt.

³ Die Einwohner von Münchenstein erhalten auf Antrag eine Einwohner-Parkkarte. Pro eingelöstes Fahrzeug wird eine Parkkarte ausgestellt.

⁴ In Münchenstein tätige Arbeitnehmer können für ihr Fahrzeug auf schriftliches Gesuch ihres in Münchenstein ansässigen Arbeitgebers für die Parkierzone eine Mitarbeiter-Parkkarte erwerben.

⁵ Jedermann hat Anspruch auf eine Tagesparkkarte. Die Tagesparkkarte erlaubt das uneingeschränkte Parkieren in der Parkierzone und ist 24 Stunden ab Abstellzeitpunkt des Motorwagens gültig.

⁶ Für Parkkarten, die vor Gültigkeitsablauf zurückgegeben werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Parkgebühr.

⁷ Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁸ Verlorene Parkkarten werden von der Gemeindeverwaltung gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-- ersetzt.

⁹ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die Gemeinde- oder Kantonspolizei die entsprechende Parkkarte per sofort entziehen.

§ 9 Verwendung der Parkkarten

Die Parkkarte gilt als Parkierbewilligung. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

IV Ausnahmen

§ 10 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.

² Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

V Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Personen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird zusätzlich mit Fr. 100.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

² Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug wird mit einer Busse gemäss Ordnungsbussenkatalog geahndet (Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 04. Mai 1996, SR 741.031).

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 13 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am ...

Für die Gemeindeversammlung

Präsident: Geschäftsleiter:
Walter Banga Stefan Friedli

Von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. ... vom ...

Liestal, den

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft